

Übersicht der energetischen Qualität gemäß der Informationspflichten des § 5 (3) FFVAV zum Nachweis eines energieeffizienten Fernwärmesystems für das Jahr 2021 (Stand: 31.12.2021)

Primärenergiefaktor des technisch zusammenhängenden Fernwärmesystems:

Der Primärenergiefaktor $f_{P,FW} = 0,57$ wurde nach AGFW FW 309-1 bestimmt und hat eine Gültigkeit bis zum 12.12.2023.

Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien §3 Abs. 2 GEG:

Der prozentuale Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Fernwärmesystem beträgt 2%.